

Ueber einige Abschnitte der Heiligenstädter Willkühr  
vom Jahre 1335.

---

Unter den kleinen Landschaften, aus denen der preussische Staat in Folge der Zeiten seinen jetzigen Umfang erhalten hat, dürften wohl nur wenige seyn, die sich der Beschreibung der fern liegenden Vergangenheit bis beinahe auf unsere Tage, und zwar nach allen Richtungen hin, in dem Grade zu erfreuen und zu rühmen hätten, wie das Fürstenthum Eichsfeld. Der Mann, welcher sich diesem Geschäfte mit Sorgfalt und einer umfangreichen Quellenkenntniß unterzogen hat, ist der allen Kennern deutscher Spezialgeschichten rühmlichst bekannte Kanonikus Johann Wolf. Wir besitzen von demselben nicht nur eine Kirchen- und politische Geschichte des Eichsfeldes, sondern auch die Geschichte und Beschreibung der Städte Heiligenstadt, Duderstadt und Worbis, der Marktstellen Dingelstedt, Sieboldshausen und Lindau, die Geschichte des Gymnasiums zu Heiligenstadt — sämtliche Werke durch Urkunden erläutert; ferner eine kritisch-historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien, eine Eichsfeldia docta und Monographien der merkwürdigsten Dörter unseres kleinen Vaterlandes, sowie endlich die Geschichte der Herren von Hardenberg und von Rosdorf. Nächst Wolf machte sich durch schriftstellerische Leistungen anderer Art verdient der verstorbene Gymnasial-Direktor S. G. Lingemann. Wir verdanken ihm eine sehr gelungene und in zwei Auflagen erschienene Spezialkarte des Eichsfeldes, so wie die Grundrisse von Heiligenstadt, Duderstadt und Worbis nebst der Höhenbestimmung mehrerer interessanter Gipfel unsers Hochlandes. Auch in unsern Tagen zeigt sich noch reges Interesse für die längst verschwundene Zeit der

Heimath. So hat erst vor einigen Jahren der Herr Gymnasial-Direktor Martin Rinke durch seine Geschichte des Gymnasiums zu Heiligenstadt Theilnahme und Liebe zu dem vaterländischen Boden rühmlichst an den Tag gelegt, und nicht minder der Gymnasial-Lehrer Herr Seydewitz durch sein dramatisches Gedicht, \*) welches fast ganz auf historischem Boden basirt ist.

Der Verfasser dieses Programmes — durchdrungen von der Wichtigkeit aller Verhältnisse in ihren historischen Beziehungen — glaubte, als ihn die Reihe zur Abfassung der Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen traf, etwas nicht Unangemessenes zu thun, wenn er seinen Mitbürgern einige Abschnitte der alten Gesetzgebung Heiligenstadt's, die in der Willkühr von 1335 enthalten ist, dem allgemeinen Verständniß näher führte, um zu zeigen, wie ganz anders die Formen des städtischen Lebens früherer Zeit im Vergleiche mit dem jetzt gewohnten Zustande gehandhabt wurden. Da die Eigenthümlichkeit der Sprache jener Zeit nur wenigen von uns ganz verständlich ist, so werde ich versuchen, den reinen Wortsinne, soviel wie möglich, ohne alle Umschreibung selbst bis auf die Wortfolge wiederzugeben, wobei zwar die Sprache ein alterthümliches Gepräge hat, aber auch eben darum dem Ausdrucke des alten Gedankens angemessener erscheinen dürfte, als das Deutsch unserer Tage. Um jedoch auch denjenigen, die nicht Gelegenheit haben oder nehmen, die Veränderung in unserm Sprachgebäude sich zur nähern Kenntniß zu bringen, eine Ansicht davon zu geben; so sollen einige Stellen in ihrer Urform angeführt werden.

Jedoch zuvor für die, welche nicht im Besitze der der Wolf'schen Geschichte und Beschreibung von Heiligenstadt beigebrückten Urkunden sind, das Wichtigste über die Entstehung des Stadtrechtes, welches den Namen Willkühr führt. Schon vor dieser neuen Einrichtung erhielt Heiligenstadt zwischen den Jahren 1223 und 1233 von dem Erzbischof Sigfried II. zu Mainz, als es zur Stadt erhoben wurde, Statuten in lateinischer Sprache niedergeschrieben. Trotz dem, daß dieselben von den Kurfürsten bei jedesmaliger Hulbigung bestätigt wurden, so verlor dennoch die Stadt in Folge angerichteter Empörungen und anderer Verschulden das

\*) Die Belagerung von Heiligenstadt durch sechs Fürsten und sieben Grafen im J. 1404. Göttingen 1838.

Recht der Befestigung, auswärt's Bündnisse zu schließen, in den kurfürstlichen Waldungen bei Scharfenstein und Gleichenstein Holz zu fällen und das Vieh zu weiden, endlich die Freiheit der Tranksteuer. <sup>2)</sup>

Als in dem Zeitraume von mehr denn hundert Jahren mit der Zunahme von Bevölkerung und Wohlstand auch Vorfälle solcher Art eintraten, auf welche die alten Statuten keine Anwendung mehr fanden; so bearbeitete der Rath ums Jahr 1335 in Verbindung mit den Gilde-meistern, den ältesten und einsichtsvollsten Männern der Stadt das neue Gesetzbuch unter dem Namen Willkühr, welche nicht allein Civilsachen, sondern auch das Criminalrecht umfaßt. Wir wollen nicht unbemerkt lassen, daß die meisten Erwerbungen solcher Stadtrechte in eine Zeit fielen, die der fürstlichen Macht sehr ungünstig war. Darum ist es auch nur begreiflich, wie es geschehen konnte, daß sogar kleine Städte sich selbst Gesetze und Rechte gaben und sich die Fürsten damit begnügten, durch Bestätigung derselben eine Art Landeshoheit zu behaupten. Sobald die Ordnung der Dinge mehr Sicherheit gewährte, wurden zur Dämpfung des städtischen Uebermuths die früher meistens im Drange der Noth zugestandenen Privilegien gemodelt. Weil jedoch einige Bestimmungen den exemten Geistlichen- und Ritterstand in der Stadt angingen, so traf man zuvor nach §. 11 unseres Stadtrechts mit dem Stiftsbechant des Clerus, sowie mit dem Vicedom des Adels wegen ein besonderes Uebereinkommen. Das Nähere hiervon später. Da übrigens zu Zeiten die wohlervorbenen Gerechtfame der Stadt von den Mainzer Beamten mochten angegriffen werden, so bemühte man sich späterhin bei dem Landesherrn um Bestätigung der bisher genossenen Privilegien, die denn auch im Jahre 1354 von dem Erzbischof Gerlach ertheilt wurden. In streitigen Fällen, die zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft oder zwischen dieser und dem Stifte eintraten, schloß der Kurfürst entweder Vergleiche, oder gab zur endlichen Ausgleichung besondere Vorschriften. Außer einzelnen Verordnungen, die der Rath über Schlachten, Brauen, Hochzeiten u. s. w. erließ, erschienen späterhin Erläuterungen einzelner Abschnitte aus dem Stadtrechte, die zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hatten. So des Erzbischof Uriel's Erklärung

<sup>2)</sup> Vergl. die der Wolf'schen Geschichte von Heiligenstadt beige druckten Urkunden XVII, XIX, XX, XXII und XXIII.



4  
einiger Punkte ums Jahr 1511, ferner des Erzbischofs und Kurfürsten Albert Verordnung im Jahr 1526. Endlich kamen im Jahre 1554 Zusätze und einige Abänderungen früherer Gesetze unter dem Namen Einwort heraus, welches aus 50 Abschnitten bestehend, die 1617 mit 22 neuen vermehrt wurden, nebst der oben erwähnten Willkühr die Gesetzgebung Heiligenstadt's beschloß.

Vor den später vorgenommenen Abänderungen und Zusätzen war die Willkühr, wenn gleich einzelne Abschnitte davon ihren Ursprung der nachfolgenden Zeit verdanken, wie aus §. 167 klar hervorgeht, die einzige Norm, nach der Vergehungen und Verbrechen jeder Art bestraft wurden. Damit sich jedoch Niemand mit Unwissenheit der Gesetze entschuldigen konnte, hatte der Rath wahrscheinlich gleich andern Städten die Einrichtung getroffen, daß alljährlich jene öffentlich vorgelesen wurden.

Betrachtet man die ganze Willkühr im Allgemeinen, so ergibt sich daraus, daß das Wort selbst etwas Anderes bezeichnet, als jetzt, nicht überhaupt ein Beliebiges, etwas Beliebtes. Auf diese Weise würde Gegenstand, Veranlassung und Zweck falsch gedeutet seyn. Der Gegenstand ist nicht bloß das Rechtliche in bürgerlichen Handlungen überhaupt, sondern insbesondere die alte ererbte deutsche Stellung freier und bewaffneter Männer, die etwa achthundert Jahre früher bei der Besiegung Thüringens nicht ganz verloren gegangen war, indem die von den Franken besiegten deutschen Völker, als: Burgunder, Gothen, Friesen, Alemannen, Thüringer, Baiern und Sachsen nicht wie die Slaven in Leibeigenschaft geriethen, sondern Bundesgenossen blieben; was eben die Stiftung der Herzogthümer beweist. Die Veranlassung ist die in frühern Zeiten bei den öffentlichen Versammlungen und Gerichtssitzungen (Dingstagen) ausgesprochene gemeinsame Festsetzung (Sitte) und daher entstandene Gewohnheit, wo mit gemeinsamer Einwilligung für Berechtigungen und Verpflichtungen eine äußere Form gutgeheißen (geführt) wurde. Der Zweck ist nicht sowohl die Enthaltung einer landesherrlichen Majestät oder einer innern Gleichstellung, sondern mehr die Festhaltung der Freiheiten und Berechtigungen der verschiedenen deutschen Stände: des Kaisers, des Herzogs oder Landgrafen, der Grafen — an deren Stelle hier der Erzbischof von Mainz getreten war — des alten Adels, der Freien und Hörigen. Es war dabei oft mehr auf das

Erhalten des Alten (wenn auch oft Veralteten, Mißverstandenen, Ausgearteten und Unpassenden) als auf das Aufstellen von etwas Neuem abgesehen.

Wie der Herzog (oder Landgraf) aber ursprünglich nur der Feldherr des Volkes war, der Befehlshaber für die Waffenangelegenheit — die wichtigste der Deutschen; so war das Juristische, die Verwaltung der bürgerlichen und Eigenthumsangelegenheiten der Freien und Unfreien gewissermaßen unter seiner Würde und daher den untergebenen Grafen überlassen und übertragen, und der Herzog oder Landgraf bekümmerte sich wenig darum; er war nur ihr Aufseher, sie aber im Kriege zum Theil sein Gefolge. Durch günstige Umstände von mancherlei Art gelangte Lehärer am Rhein, in Franken, Schwaben und Thüringen zu einer bedeutenden Macht, was auch bei den ihnen gleichgestellten Geistlichen, d. h. den Bischöfen, der Fall war. In Ermanglung der Grafengerichte und Volksversammlungen traten die Rechtssprüche der Bischöfe ein, zwar nicht als berechtigter Vorgesetzten, sondern, wie späterhin die akademischen Schöppenstühle, als Schreib- und Rechtskundiger und als Boten des von der Kirche verkündeten Friedens zwischen den Großen selbst; — so läßt sich der Umfang und die Tendenz der unter ihren Vorsitzen entstehenden Rechte erklären.

Es ist nur zu bedauern, daß sich kein Verzeichniß der Bestraften je nach Verbrechen, Alter, Geschlecht *ic.* vorfindet, um daraus die verschiedene Wirkung der strengen und milden Gesetzgebungen zu beurtheilen. Soviel scheint übrigens in der Natur der Dinge zu liegen, daß da wo übermäßige Strenge der Gesetze herrschte, gewiß manche Vergehungen ungeahndet geblieben sind. So gerecht auch immerhin eine Strafe gesetzlich seyn mag, so widerstrebt es doch dem menschlichen Gefühle, die Todesstrafe, die nach dem Berliner Stadtbuche auf einen Diebstahl über 3 Schillinge gesetzt war,<sup>3)</sup> an dem Manne mit Aufhängen, an der Frau mit Lebendigbegraben (Letzteres wahrscheinlich aus besonderer Rücksicht für Anstand und Sittlichkeit) verhängt zu sehen. Dasselbe peinliche Verfahren geschah auch nach dem lübischen Recht von 1240, wo es heißt: die Frau, welche für Diebstahl verdient hat, aufgehangen zu werden, soll man der Ehre des weiblichen Geschlechts wegen lebendig begraben.<sup>4)</sup> Also nicht bloß

3) Siehe Klöden's Programm zur Prüfung der Zöglinge der Gewerbschule zu Berlin 1838.

4) Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, von Friedrich von Raumer, fünfter Band: vom peinlichen Rechte.

nach dem Grade des Verbrechens waren die Strafen verschieden, sondern auch nach dem Geschlechte. In unserm Stadtbuche jedoch findet sich bei Strafbestimmungen keine besondere Rücksichtnahme auf das Geschlecht, obgleich nicht zu übergehen ist, daß das Herumschleudern der Frauen und Jungfrauen auf dem Tanzboden bei der schweren Strafe von 1 Mark verpönt war. 5) Diese Verschiedenheit trat auch nach dem Stande, dem der Inculpat angehörte, ein, so daß nach dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel ein Fürst das Zehnfache eines Geringern büßte.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß bei dem rauhen Klima und der an manchen Orten düstern Physiognomie unserer Gegend, die sonst nicht ohne Einfluß auf die Gesinnungs- und Handlungsweise der Bewohner ist, dennoch die Gesetzgebung der beiden eichsfeldischen Städte Heiligenstadt und Duderstadt einen Grad von Milde im Bestrafen von Vergehungen und Verbrechen zeigt, wie wir sie in Städten, die sich einer sanftern und freundlichen Lage erfreuen, vergebens suchen. Belege dazu werden sich am gehörigen Orte finden und Zeugniß geben, daß das Mittelalter, wengleich als die Zeit der Rohheit, Barbarei und Finsterniß gar oft verschrieen, dennoch neben seiner Lebensfülle und Bewegung in einem langen, fortgesetzten, großen Kampfe hie und da eine Milde offenbart, die selbst den Erwartungen unserer entschiedensten Philanthropen entspricht.

I. Wor eyn Totschlag gesche, des Got mihtin wolle, under unsirs Herrn Borgern, dar had unse Herrn ane dry Scherf unde dry phunt tud he den Lip-darzu, soin had he des Gudeß nicht Vorwörkt. 6)

II. Weiß men vme denselbigen Totschlag, sal der schultige der Stat intwichin zwey jar, unde fünf Marg geben, unde nicht widdir in di Stat, he en habe den Fründe gebefzirt, unde darnoch sal he syne Zit an sich nemen unde sal di sriben laszin uff dem Rathuse.

5) Urkunde XXV, im Einwort §. 34.

6) nicht vorwörth, wie Wolf hat abdrucken lassen. Ueberhaupt geht aus der Vergleichung des Originals, das im Archive des Magistrats aufbewahrt wird und mir durch die Güte des Herrn Bürgermeisters Althaus zur Ansicht vorliegt, mit dem Wolf'schen Abdruck hervor, daß letzterer an mehreren Stellen der diplomatischen Genauigkeit ermangelt.



1. Wo ein Todschlag geschieht, das Gott meiden wolle, unter unsern Herrn Bürgern, daran hat unser Herr 3 Scherf und 3 Pfund; thut er den Leib dazu, (so) hat er seines Gutes nicht verwirkt. 7)

2. Weiß man um denselbigen Todschlag, (so) soll der Schuldige der Stadt entweichen auf zwei Jahr, und fünf Mark geben, und (soll) nicht wieder in die Stadt, er habe denn (seine) Freunde gebessert, und danach soll er seine Zeit an sich nehmen und soll die schreiben lassen auf dem Rathhause.

Peinliche Strafen gingen in der ältesten Zeit nicht an Leib und Leben, weil man dieß in der Genossenschaft nicht preisgeben, sondern besser daran seyn wollte, als der Ungenosse und der Feind. 8) Man zahlte daher als Ersatz eine Geldstrafe oder Wehrgeld. Da Letzteres nicht immer als voller Ersatz angesehen wurde, so traten späterhin solche Strafen ein, die an das Leben gingen. In Heiligenstadt zahlte nach dem oben angeführten 2ten §. des Stadtrechts der Thäter 5 Mark und mußte sich 2 Jahre aus der Stadt entfernt halten. Ohnedieß erhielt letztere noch 3 Pfund und 3 Scherf. Als besondere Eigenthümlichkeit der Zeit erscheint, daß Vergebungen in Betreff der Ehen nach §. 65 unsern Stadtrechts mehr als noch einmal so hoch bestraft wurden, wie der Todschlag. Wir sehen darin von unsern Vorfahren die Heilighaltung der Ehe in einem so hohen Grade, wie dieß nur durch kirchlichen Einfluß möglich seyn konnte. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß auch hier, wie bei allen deutschen Volksstämmen, während des Mittelalters der Grundsatz feststand, daß ohne Kläger der Beleidigende nicht vor das Gericht gezogen wurde, ja es konnten sich sogar mit Umgehung desselben die Streitenden unter einander oder durch gewählte Schiedsrichter vergleichen. Eigenthümlich für das hiesige Rechtsverfahren war, daß nach §. 82 statt der Ent-

7) 1 alte Mark feinen Silbers = 2 Pfund = 4 Bierding = 16 Loth = 48 Schilling = 576 Pfennig = 1152 Häller = 2304 Scherf,  
1 Mark = 14  $\text{M}$ ; 1 Pfund = 7  $\text{M}$ ; 1 Bierding =  $3\frac{1}{2}$   $\text{M}$ ; 1 Loth =  $26\frac{1}{4}$   $\text{S}$ ; 1 Schilling =  $8\frac{3}{4}$   $\text{S}$ ; 1 Pfennig =  $8\frac{3}{4}$   $\text{D}$ ; 1 Häller =  $4\frac{3}{8}$   $\text{D}$ ; 1 Scherf =  $2\frac{3}{16}$   $\text{D}$ .

Als später das Silber mit Kupfer gemischt wurde, sank die Mark, die nun gemeine oder leichte Mark hieß, an Werth in dem Grade, in welchem der Zusatz von dem geringern Metalle Statt fand. Die 5 ersten Geldsorten waren bloß fingirte Münzen.

8) S. von Raumer's Geschichte der Hohenstaufen, 5ten Bd.: vom peinlichen Rechte.

8

fernung aus der Stadt nach der Wahl des Inculpaten ein gleich langer Hausarrest ausgehalten werden konnte, und gefiel auch dieß nicht, so reichte es hin, für vier Mark ein Pferd zu kaufen und dasselbe ein Jahr lang zum Dienste der Stadt zu halten. Dabei war aber die Ausföhnung mit den Angehörigen des Getödteten durchaus nöthig, wenn man ungefährdet seyn wollte; gelang jenes, so war das Leben des Thäters gesichert. So ist es auch heute noch in Escherkessien und im Lande der Kubetschi, wo nach den Mittheilungen der Reisenden der glühendste Rachedurst durch Geld befriedigt und das schrecklichste Verbrechen durch den Blutpreis gesühnt wird. Diese Sitte läßt sich bis in die Zeit Homers hinauf führen, bei dem Ujar den Achilles zur Annahme des Blutpreises auffordert.<sup>9)</sup> Dieser konnte auch nach den Solonischen Gesetzen gezahlt werden. Die Selbsthülfe ging so weit, daß man sogar genöthigt war, die durch des Landesherrn Gnade oder der Freunde Hülfe aus der Haft Entlassenen einen Eid ablegen zu lassen, wonach sie aller etwaigen Rache an Obrigkeit, Bürgern und Gesinde entsagten. Diese Entsagung vor Gericht hieß Urfehde schwören. Mächte man sich dennoch, so trat die Strafe des Meineids ein. Uebrigens war Selbsthülfe während der ganzen Dauer des Mittelalters jedem frei gebornen Manne gestattet, nur mußte derselbe wenigstens drei Tage zuvor dem, auf welchen es abgesehn war, Anzeige machen. Diesem Unwesen that von Zeit zu Zeit der gebotene Landfrieden Einhalt. Jedoch waren nicht überall die Strafen für Vergehungen und Verbrechen so gelinde wie hier. In Erfurt z. B. wurde der Todschlag nach dem Buchtbriefe, den der Rath im Jahre 1351 von dem Erzbischof in Mainz unterschreiben ließ, wengleich auch mit Geld, aber doch mit einer größern Summe bestraft.<sup>10)</sup> Der Todschläger büßte nämlich 8 Mark und mußte die Stadt auf 4 Jahr räumen. Die Strafe war also beinahe noch einmal so hoch, wie zu Heiligenstadt. In Berlin dagegen ward an einem Verbrecher die Strafe der Enthauptung oder des Rade-

9) II, IX, 632-35:

νῆρας· καὶ μὲν τις τε κασιγνήτοιο φωνῆς  
 ποίην ἢ οὐ παιδὸς ἐδέξατο τεθνηῶτος·  
 καὶ ἢ ὁ μὲν ἐν δήμῳ μένει αὐτοῦ πόλλ' ἀποτίσας·  
 τοῦ δέ τ' ἐρητύεται κραδίη καὶ θυμὸς ἀγῆνωρ  
 ποίην δεξιμένου.

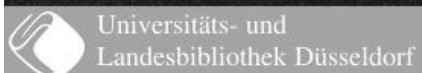
10) G. Historie von Erfurth, 3. Buch, §. 22. von Falkenstein,



brechens vollzogen. 11) Nach dem Ende des Mittelalters trat übrigens auch hier die Todesstrafe ein, wie die ungedruckte historia Collegii Heiligenstadiensis von einem Bürgerssohne erzählt, der im Jahre 1599 hingerichtet und nach der Sitte der damaligen Zeit zu dem Erschlagenen in ein Grab gelegt werden sollte, jedoch auf Fürbitte der Jesuiten besonders auf dem Kirchhofe begraben wurde.

Die einfache Todesstrafe, welche auf das Wehrgeldsystem folgte, wurde in den nachfolgenden Zeiten auf einen Grab von Barbarei gebracht, wovon die altgermanische Zeit nie etwas gekannt hat. Es war dieß ein römisches Verfahren, das auch die Folter oder Tortur, den Gipfel der Barbarei in das deutsche Gerichtswesen einfuhrte. Das ästhetische Gefühl der Criminaljustizbeamten scheint eine ganz eigenthümliche Richtung genommen zu haben, das sich nicht scheute, die Martern in ein förmliches System zu bringen. Statt des einfachen Köpfens, Hängens und Verbrennens brachte man mehr Mannigfaltigkeit in die Todesstrafen, als Hände abhacken, Zunge ausschneiden, Augen ausstechen, Ohren abschneiden, mit glühenden Zangen zwicken, glühendes Eisen durch die Zähne ziehen, Riemen aus dem Rücken schneiden, Glied für Glied mit dem eisernen Rade abstoßen, Biertheilen durch Pferde oder, damit die Prozedur recht langsam vor sich gehe, durch Ochsen. Zur Veränderung gab es auch Strafen komischer Art, z. B. das Eselstehen der Herren von Frankenhäusen zu Bissingen, die der Stadt Darmstadt einen Esel zu liefern hatten, auf dem böse Weiber durch die Stadt geführt wurden; 12) ferner die Strafe der Geige. Dieses war ein Brett, durch das zwei zankende Weiber die Köpfe stecken und einander ansehen mußten. Etwas Aehnliches bot hier in Heiligenstadt das Trillerhaus dar, welches auf dem Marktplatz für solche angebracht war, die sich durch Ausschweifung und Trunkenheit vergangen hatten. Ehrlosigkeit war damit nicht verbunden; daher konnten auch Bestrafte dieser Art in die Gilden aufgenommen werden, was bei ehrlos Bestraften nicht Statt fand. Für diese war das Halseisen ebenfalls am Rathhause angebracht, wo der Zubestrafende unter körperlicher Züchtigung dem Hohn und Spott der Jugend Preis gegeben ward. Dagegen hatte man für Verbrecher, auf die mit dem Tode erkannt war, wie überall, einen Ort mit schöner Aussicht gewählt; es diente dazu der Hungraben.

11) S. Klöden's schon erwähntes Programm S. 10.  
12) Wolfgang Menzel's Geschichte der Deutschen, dritte Auflage. S. 754.



Ihr Vergehungen geringerer Art: als nächtliche Felddiebstähle, Diebereien in Gärten und Weinbergen und für Beschädigung der Weidenbäume war vor dem Göttinger Thore im Stadtgraben (jetzt Ochsenwiese) der Korb, in welchen der Sträfling eingeschlossen und nachher ins Wasser versenkt wurde.<sup>13)</sup> Was weiter aus dem Inculpaten geworden, ist nirgends angegeben; bis zum Tode führt aber diese Prozedur nach der Ähnlichkeit der übrigen Strafen auf keinen Fall. Wahrscheinlich war es auch hierbei auf öffentlichen Hohn und Spott abgesehen.

Von besonderer Merkwürdigkeit ist der 11te Artikel der Willkühr, welcher also lautet:

Wir sind übereingekommen mit unsern Herrn, dem Vicecom von der Herren wegen und mit dem Stiftsdechant der Pfaffen wegen, daß niemand in der Stadt soll ein Messer tragen, das länger ist, denn ein Viertel von einer Elle von dem Hefte an, und das soll nicht spitz seyn. Welch Bürger, Bürgers Kind oder Mitbewohner das verbräche, soll 5 Schilling Pfennige geben, so oft er damit befehen wird. Welch Pfaff oder Schüler ein anderes Messer trägt, als vorgeschrieben steht, dem mögen unsere Herren das Messer nehmen und ihn damit betwingen. Wer auch ein Messer trägt oder dergleichen verborgen hat, der soll der Stadt eine Mark geben, und vier Wochen inne sitzen oder außerhalb seyn. Welch Bürgermann, es sey Ritter oder Knecht (Knappe) oder Gast, ein Messer trägt, oder es wärs ein anderer in der Stadt, dessen Wirth soll man pfänden vor einen Schilling Pfennige, weil das der Wirth dem Gaste nicht verkündigt hat, und der Rath soll dem Gaste die Wehre nehmen. Wer auch ein Messer nimmt oder auszieht in heißem Muthe, der soll der Stadt ein Pfund geben und vier Wochen inne halten. Thut er Schaden damit, so soll er der Stadt eine Mark geben und ein Jahr inne sitzen oder außen. Geschehe auch ein Todschlag oder echtige Wunden, und käme der Schuldige auf den Berg auf die Freiheit; und folgen die Freunde dem Schuldigen und gewannen den von der Freiheit, über den soll ein Schultheiß richten; dafür sollen weder sie, noch die, welche ihnen dazu geholfen, sich gegen unsern Herrn und die Stadt nicht vergangen haben. Käme auch ein Dieb auf die Freiheit, den mag man von der Freiheit nehmen und ihm sein Recht anthun.

14) Vergl. die der Wolf'schen Gesch. v. Heiligenstadt S. 68 angefügte Urkunde XXV, §. 50.

Wie häufig Raufereien müssen vorgefallen seyn, geht aus der Maaßregel hervor, daß zur Vorbeugung übler Folgen allen Klassen der Einwohner verboten wurde, ein längeres und anders geformtes Messer zu tragen, als oben angegeben ist. Das Messer (als Dolch) war an die Stelle der alten Wehre (*guerre*) des Schwertes getreten; ist aber durch den offenen deutschen Sinn verdrängt worden, während der Degen noch lange den Städten blieb, und das Messer zum Theil noch unter den Franzosen, Niederländern, französischen Schweizern, wie der Dolch in Corsika national ist und mißbraucht wird. Uebrigens sind die zahlreichen Bestimmungen über Gewaltthätigkeiten weder Zeugniß zu großen Mißbrauchs der rohen Kräfte, noch einer von oben her bewiesenen Sorge für die öffentliche Ruhe; sondern mehr Disciplinar-Artikel. Die erste Klasse der Stadtbewohner waren die eigentlichen Bürger, die das Recht des Grundbesizes und der Lehnherrlichkeit hatten, indem der städtische Grund und Boden der Stadt gehörte. Sie konnten denselben daher durch Kauf und Vertrag erweitern; oder sie vergrößerten ihn auch wohl durch gewaltsame Ausrottung des benachbarten Raubabels, <sup>14)</sup> und ertheilten wiederum das gewonnene Gut ihren eigenen Bürgern oder Auswärtigen als Lehn. <sup>15)</sup> Ueberhaupt waren die Bürger, sobald es die Zerstörung einer nahe gelegenen Burg galt, rasch bei der Hand, worin sie auch oft von der Politik der Fürsten unterstützt wurden, indem diese in den Städten dem oft nur zu unbändigen Adel einen Damm entgegensetzten. Zwei Kräfte waren es demnach, die einander das Gleichgewicht hielten. Je nach der jedesmaligen Lage bedienten sich die Landesherrn halb des Adels, halb der Städte und fanden an beiden eine stets bereitwillige Hülfe. Die Bürger waren gleich den Rittern im Besitze der Freiheit, Ehre und des Rechts der Waffen. Den Beweis für die Wichtigkeit der Bewaffnung freier Leute liefert §. 55, wo es heißt: Kein Christ oder Jude soll Waffengeschirre zu Pfand nehmen von einem Bürger oder Middelwoner; wer dagegen verbroche, soll der Stadt ein Pfund geben. Daher scharft auch die Verordnung des Raths vom Jahre 1554 im Einwort §. 34 bei der Buße von 1 Mark ein, einen tüchtigen Harnisch, Krebs †)

14) S. Wolf's Geschichte von Heiligenstadt.

15) S. Wolfgang Menzel's Geschichte der Deutschen, 3te Auflage, S. 388.

†) Krebs, eine veraltete Art von Brustharnisch, im Französischen *grevas*, im Englischen *greaves*, im Schwedischen *Kräkwa*, im Holländischen *Kraef*. Vergl. Uebersetzung unter dem Worte *Krebs*.



und Pickelhaube zu haben, welche Waffen zur gelegenen Zeit von dem Rathe besichtigt werden sollten. Konnte ein Bürger bei der Brauverloosung seine Wehre nicht vorzeigen, so verlor er die Gerechtsame zu brauen.<sup>16)</sup> Früher gingen dieselben nur in Folge von Abtrünnigkeit<sup>17)</sup> d. h. Verrath an der Stadt oder Abfall von der Religion und falschen Eidschwur verloren. Eine besondere Bürgerklasse bildete der Adel, der theils in kurfürstlichen Diensten stand, theils seiner Sicherheit halber das Land verlassen hatte.<sup>18)</sup> Edelleute, deren Mittel nicht groß genug waren, sich gegen die mächtigern Nachbarn und Feinde halten zu können, suchten nicht selten Schutz und Zuflucht in den Städten und schämten sich keinesweges, das Bürgerrecht daselbst zu gewinnen. Daß der sich zum Theil hieraus bildende Stadtadel oder die sogenannten Patrizier von dem Landadel als geringer angesehen wurde, war natürlich, da sie nicht allein, wenn sie sich auch früh genug an das Ruder der Stadtregierung zu drängen wußten, Theil an den bürgerlichen Gewerben nahmen, sondern auch durch Heirath mit den bürgerlichen Familien in engere Verbindung traten. Außer beiden genannten Klassen gab es auch noch Ehrenbürger, zu denen die kurfürstlichen Rätthe und übrigen höhern Beamten, die Stiftsgeistlichen und Lehrer des Gymnasiums gehörten. Als solche besaßen sie das Bürgerrecht nicht, sondern mußten vor dem Ankauf von Grundbesitz jenes erwerben, das nach dem letzten Abschnitte des Einworts mit 15 Thlrn. bezahlt wurde. Wer jedoch eine Bürgerstochter heirathete, gab nur 5 Thlr. Hierauf folgten die Feldbürger, das heißt Landleute aus der nächsten Umgebung, die im städtischen Weichbilde Ländereien besaßen. Zu diesen kamen noch die Leisassen, die in dem vorgedruckten 11ten Artikel Medewohner genannt werden. Außerdem heißen sie auch Ußmann und Uthmann, in andern Städten Hintersassen oder Schutzverwandte, die ausgeschlossen von den Bürgerrechten für die Erlaubniß hier wohnen und Gewerbe treiben zu können (z. B. Wein zu schenken nach §. 83) eine bestimmte Summe Geldes erlegten. Meistens waren es Leute, die das Land mit der Stadt vertauscht hatten, um hier Handwerke zu lernen oder zu treiben oder auch wohl um zu dienen. Durch den s. g. Weid gelobten sie, die ihnen vorgeschriebene Ordnung zu halten.

16) Vergl. Urkunde XXIII.

17) Willkühr §. 50.

18) Vergl. Wolf's Geschichte von Heiligenstadt S. 35.

Die Jurisdiction nun über sämtliche Bewohner der Stadt mit Ausnahme der Geistlichkeit und der höhern Beamten war in den Händen des Rathes mit einem Stadtschultheißen an der Spitze, und zwar für die Altstadt und Neustadt nach §§. 95 und 96 in gesonderten Gerichten. Dieselben wurden entweder auf dem Rathhause (dem jetzigen Armenhause) oder öffentlich auf der Straße abgehalten.<sup>19)</sup> Auf dem Wege dahin war jeder Borgeladene unverleglich, selbst Verbalinjuriery zogen eine Strafe von 2 Mark (nach dem damaligen Geldwerthe gewiß eine sehr bedeutende Summe) und eine einjährige Verbannung aus der Stadt nach sich. Vor Gericht wurde alles mündlich und kurz verhandelt; jedoch trat später auch hier, wie anderwärts, das langwierige Verfahren ein, wobei Richter und Anwälte ihren Vortheil fanden, weil die streitenden Partheien die Prozeßkosten bezahlen mußten. Bei dem förmlichen Handel, den man damit trieb, war es nichts Ungewöhnliches, daß ein schlauer Advokat unbeeidigte Prozesse dem Sohne als Erbschaft oder der Tochter als Mitgift übergab.

Der Vicedom, mit dem der städtische Rath der Herren wegen zur Wahrung der Rechtspflege ein Uebereinkommen getroffen hatte, war der höchste Beamte, der die Vices domini d. h. des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz in hiesigen Landen versah. Früher führte er den Titel Landvogt, bald hieß er auch oberster oder gemeiner Amtmann.<sup>20)</sup> Nur Männern aus dem angesehensten Adel — zum Theil auch dem eichsfeldischen — wurde diese Würde und zwar meistens auf drei Jahre, manchen jedoch auch lebenslänglich verliehen. Selbst Fürsten und Grafen hielten es nicht unter ihrer Würde, das Amt eines Vicedoms auf dem Ruckenberg zu bekleiden;<sup>21)</sup> hatten übrigens daselbst wegen anderweitiger Beziehungen ihren Sitz nicht, wie eigentlich festgesetzt war. Gleichwohl mußte der Vicedom nach §. 157 dreimal im Jahre unter Assistenz des Stadtschultheißen und zweier Rathmänner Gerichtstag halten; war jedoch der Landesherr selbst im Eichsfelde, so saß er in eigener Person zu Gerichte. Jenes Befugnisse erstreckten sich übrigens bloß auf die Besitzungen des Erzbischofs

19) Vergl. Wolf's Geschichte von Heiligenstadt S. 214.

20) G. Gudenus Codex diplomaticus tom. I. p. 980 und 983.

21) Gudenus cod. dipl. tom. I. Elenchus supremorum Eichsfeldiae praefectorum (vicedominorum).

und Kurfürsten von Mainz. Was die Güter des Abts von Fulda und der Aebtissin von Quedlinburg betraf, so hatten diese ihre eigenen Vögte, welche in gleicher Weise verfahren. Der Vicedom auf dem Rostenberge war nicht nur überhaupt die Aufsicht führende Behörde im ganzen Eichsfelde mainzischen Antheils, sondern auch zugleich die zweite Instanz für die Gerichtsbarkeit der Stadt. So gehörte es auch zu seiner amtlichen Wirksamkeit, den Stadtschultheißen einzusetzen. Seine Stellung erlitt im Jahre 1540 eine große Umänderung, als er vom Kurfürsten Albrecht nach Heiligenstadt versetzt wurde, um daselbst unter dem Titel Landrichter dem neu eingerichteten Oberlandgerichte, das aus 9 Mitgliedern, nämlich dem Vicedom, 2 Rechtsgelehrten, 2 Prälaten, 2 Rittern und 2 Vertretern aus den Städten bestand, zu präsidiren.<sup>22)</sup> Im Jahre 1732 endlich ertheilte der Kurfürst Johann Philipp dem Vicedom den Titel eines Statthalters, der denn auch bis zur Auflösung des mainzischen Staats dem vornehmsten Beamten des Eichsfeldes blieb. — Auch mit dem Stiftsdechant mußte der Rath zuvor einig werden, ehe er Gesetze gab, denen sich auch die Domicellaren und Stiftschüler (späterhin Gymnasiasten) zu fügen hatten, weil das Stift als Besitzer freien Grundeigenthums gleich andern Ständen eigene Gerichtsbarkeit hatte. Zu diesem Behufe war unter den Stiftsgeistlichen ein Rechtskundiger, der den Titel Official (früher Vogt) führte; späterhin nahm man dazu einen besondern Juristen als Syndikus oder Rechtsconsulent. Im Jahre 1489, als das erzbischöfliche geistliche Commissariat von Erfurt nach Heiligenstadt verlegt wurde, kam an diese Behörde die Gerichtsbarkeit, welche auch bei derselben bis zur westphälischen Zeit blieb. Uebrigens konnte daselbst außer den reingeistlichen Angelegenheiten nur über Sachen, die eine religiöse Beziehung haben, als über Ketzerei, falschen Eid, Simonie, Ehebruch u. entschieden werden; in weltlichen Dingen dagegen ging's an den Stadtschultheißen. Namentlich durfte das geistliche Gericht keinen Blutbann üben, indem die Ansicht feststand, daß solche Urtheile von der Kirche — als einer Anstalt auf Milde und christliche Liebe gegründet — verabscheut werden mußten. Darum verschmähten auch die geistlichen Gerichtsbehörden überall die Folter und verhängten als den Vorschriften des Christenthums angemessen in der Regel nur gelinde Strafen. Hiermit steht auch die kirchliche von der welt-

22) S. Wolf's politische Geschichte des Eichsfeldes, 2ter Th. S. 86 und 139.



lichen Macht so oft angefochtene Einrichtung der Asyle in Verbindung. Dieselben waren hier wie überall, und mochten wohl in einer Zeit, wo nicht selten rechtswidrige Verfolgungen selbst gegen Unverschuldete ausgeübt wurden, meistens von heilsamen Einflusse gewesen seyn. Uebrigens wurden die Schuldigen, was auch klar aus dem Ende des §. 11 der Heiligenstädter Willkühr hervorgeht, an die weltlichen Gerichte (hier an den Schultheiß) und wahrscheinlich nicht ohne Anempfehlung möglichster Milde ausgeliefert; indessen war die unbedingte Auslieferung der Diebe ausgemacht. (Unter der Freiheit hier verstand man die nächste Umgebung des ehemaligen Collegiatstiftes ad St. Martinum nebst den Wohnhäusern der Chorherren oder Canonici.) Die Trennung der geistlichen und weltlichen Jurisdiction war so streng geschieden, daß derjenige, welcher in weltlichen Dingen seine Klage bei dem geistlichen Gerichte vorbrachte, mit einer Strafe von 10 Schillingen belegt wurde, es wäre denn gewesen, daß man bei der weltlichen Behörde zuvor seine Klage angebracht und gewonnen gehabt hätte, ohne in Besitz des Zugehörigen gelangen zu können.<sup>23)</sup> In diesem Falle durfte man nach vorhergegangener Anzeige bei dem weltlichen Gerichte sich an das geistliche wenden; und das war der Weg, auf dem seit Jahrhunderten im Mittelalter die Macht und Herrschaft, und endlich der Schein der Landesherrlichkeit auf den hohen Clerus überging. So ward derselbe aus dem Richter Landesherr, wobei er sich freilich auch der Neigung der Völker erfreute, die von den größern Herrn wenig Schutz und von den Kleinern desto mehr Mackereien erfuhren.

Weiter als in Heiligenstadt ging man in Duderstadt, wo Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft bei dem Kaiser Wenzel es dahin brachten, daß im Jahre 1385 Freiheit von auswärtigen Landgerichten, wenn auch die Klage den Landfrieden betraf, erteilt wurde.<sup>24)</sup>

23) S. Willkühr §. 52.

Wilsch Borgee addic Borgeersche den andern ledit an Geistlichem Gerichte vme weltliche Sache, di sal der Stat zehen Schillinge geben, egen were dan, daz he en erst vorlages, unde erwunnen hette an weltlichem Gerichte, unde syn nicht gephenden kunte, addic he solche Kuntschaft hette damede et nicht habend were an weltlichem Gerichte, so megte er dn leden an geistlichem Gerichte, unde do sin Recht erfodirn, also daz he ez doch erst zu wiszende thete ennem Räte, der dez jars sezt.

24) Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt von Johann Wolf. Urkundliche Beilage Nr. 53.

Damit noch nicht zufrieden, beklagten sich die Duderstädter bei dem Kurfürsten Diether über Bedrängung von Seiten der westphälischen Behmgerichte, worauf sie ums Jahr 1461 folgenden äußerst merkwürdigen Bescheid erhielten:

Diether von Sots Gnaden erwelter und bestetigter zu Menge etc. und Kurfürst.

Unsern Gruß zuvor. Ersamen lieben getruwen wie Ir uns isunt under andirn von der heymlichen Gerichte wegen der Fryenstule in Westphalen und andirn enden daß Ir swerlichen von Inen gedrängt und genötiget werdet, geschreiben habt, haben wir verstanden. Und ist unser Meynunge, Ir wollent Uch an dieselben gerichte nicht keren, want Wir von Unserm Hern dem Römischen Keyser des löblich gefryet sint, daß dheyn Unser Unterthan oder der unsern an eyniche westphelische Gerichte, Hofgerichte, oder andere Gerichte geladen werden, noch daran antworten sollen desß wir dan mancherley Privilegien und Fryheytbrieffe und Sigel haben. Und were es daß Uch yemants mit solichen Gerichten fürfassen und untersteen würde Uch zu schaden zu bringen, mit dem mogent Ir Uch unterreden und fast daran sin, daß Ir des hinsür von Ime vertragen blievent, daran sich dann andere hernachemals stossen und desß Uch deste lieber erlassen wurden. Soliches wir dann andirn Unsrin Steten auch also verkundet haben, sich wissen des uffzuenthalten und zu erwehren. Geben zu Hoeste am Donrstag sant Lampertstag anno LXI<sup>mo</sup>. 25)

Gründer dieses heimlichen Gerichts, dessen Ursprung von manchen Schriftstellern bis auf Karl den Großen zurückgeführt wird, war der berühmte Erzbischof Engelbert von Köln, der als Reichsverweser die zerrütteten Verhältnisse in Deutschland wieder zu ordnen suchte. Der unsichere Zustand der damaligen Zeit, sowie das allgemein eingerissene Sittenverderbniß machten eine Einrichtung wünschenswerth, die auf die rohen Gemüther ungleich mehr Einfluß ausüben mußte, als das Verfahren eines jeden andern Gerichtes. Nur über freie Laien wurde gerichtet; daher waren Geistliche, Weiber, Juden und Knechte ausgenommen, desgleichen alle reichsunmittelbare mit vollständiger Landeshoheit beliehene Herren. Dieses aus der dunkelsten Bildungsperiode deutscher Rechtsverhältnisse durch das Mittelalter sich hindurchziehende so eigenthümliche Institut der westphälischen heimlichen Gerichte begnügte sich nicht

25) Entlehnt aus Wolf's Geschichte von Duderstadt: urkundliche Beilage Nr. 63.

mit der Kompetenz innerhalb der deutschen Grenzen, sondern suchte dieselbe auch noch über das benachbarte preussische Küstengebiet auszudehnen. Die Behmrichter wurden in 4 Klassen getheilt, deren erste bloß der Erzbischof von Cöln, welcher zugleich Herzog von Westphalen war, als Stuhlherr einnahm. Von diesem wurde die 2te Klasse, nämlich die Freigrafen erwählt, welche nur mit Erlaubniß des Ersten Freigerichte gründen und die übertragene Gewalt ausüben durften. Von diesen wurden wieder die Freischöppen ernannt, auf welche die Frohnboten als die niedrigsten Beamten folgten. Sämmtliche Behmingenossen, auch Wissende genannt, deren es im vierzehnten Jahrhunderte schon an 100,000 gab, kannten allein die Einrichtung und das Verfahren der heimlichen Gerichte, zu deren Verschweigung sie der feierlichste Eid hand. Nur Verbrechen, auf die der Tod stand, namentlich wenn sie den Christenglauben, das heilige Evangelium, die heiligen zehn Gebote, den Landfrieden und die Ehre angingen, verfielen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft der Behme, jedoch bloß da, wo vor dem ordentlichen Gerichte des Beklagten kein Recht zu erlangen war. Besonders sollten solche Verbrechen bestraft werden, welche keinen Ankläger hatten. Kurz und einfach war das Verfahren. Erschien der Verklagte nach dreimaliger Vorladung des Frohnboten nicht, so verfiel er, gleichviel mit oder ohne Schuld, der Behme, d. h. der erste beste Freischöppe vollzog an ihm durch Dolch oder Strang das Todesurtheil. Appellation fand nicht statt, außer wenn das Gericht getheilt war, und auch dann nur an Kaiser und Pabst.<sup>26)</sup> Zeit und Versammlungsort zur Hegung des heimlichen Gerichts „auf rother Erde“ war nur den Wissenden bekannt. Daß aber trotz dem heilsamen Einflusse desselben bei der Unsicherheit der damaligen Zeit viele Mißbräuche Statt gefunden haben müssen, geht daraus hervor, daß sich die Kaiser genöthigt sahen, ungeachtet des geleisteten Eides, jedes Urtheil von der Behme zu achten, eine Reform damit vorzunehmen und sie gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts aufzuheben.

Um diese Abhandlung gegen unsern Plan nicht weiter auszudehnen, wollen wir schließlich noch die wichtigsten Abschnitte, jedoch nur übersichtlich, angeben, um auf kürzerm Wege eine klare Ansicht von der alten Gesetzgebung Heiligenstadt's zu bekommen.

Nach S. 28 und 29 wird das Doppeln (Würfeln), Wetten und Kugeln als dem deutschen Ernst zuwider verpönt. Daß es sich besonders um Freiheiten handelt, zeigt S. 46 u. 47,

<sup>26)</sup> Wolfgang Menzel's Geschichte der Deutschen, dritte Auflage. S. 374.



wo keinem angefessenen Bürger sein Eigenthum bekommert (verkümmert, mit Arrest belegt) werden soll. Von §. 53 an wird den Juden ein Ziel gesetzt, besonders nach §. 55, in dem verboten wird, auf Waffengeräthe Pfand zu nehmen. Die alte stolze Ehrbarkeit zeigt sich in den §§. 69–76, die von der Hochzeitfeier handeln. Insofern diese Gegenstände die Freiheit, das Recht und den Stolz der alten freien Deutschen betrafen, wurden sie umständlich mitverhandelt und festgesetzt; und so ging der Begriff der Sitte späterhin auf sie ausschließlich über als Feststellung des außerhalb des Rechtskreises liegenden Gleichgiltigen, der Gewohnheit. Das Beiwort *sittlich* bezog sich fast nie in der ältesten Zeit auf die Gesinnung, die allen Handlungen eine würdige Unterlage gibt; diese Gesinnung schuf Befreiungen wie §. 80, wonach nur *biderbe* (*biedere*, als ehelich anerkannte) Leute Zug thun (Zeugniß ablegen) können, die da *echte* (*ehelich, gesetzlich*) geboren sind, nicht *begeben* (*geweiht*) und aus dem Orden (*geistlichen Stande*) entlaufen wären. Die Tagelohnsbestimmungen, welche in den §§. 109–113 enthalten sind, muß man als ein Bestreben ansehen, unter den Bürgern eine mögliche Gleichheit und einen gemeinsamen Wohlstand zu erhalten. Nicht minder bezeichnend ist §. 143, indem darin die hohe Geltung des damaligen Bürgerrechts ausgesprochen ist. Die Bürgerschaft ist danach gewissermaßen ein besonderer Volksstamm mit Besiß. Der letzte Paragraph des Stadtrechts zeigt, daß der Rath in Bezug auf den Erzbischof und das Erzstift, besonders dessen Rechte (d. h. nicht sowohl dessen Berechtigung, sondern vielmehr dessen Rechtsverwaltung — wie man sagt: dem römischen, schwäbischen, sächsischen *ic.* Rechte —) gehorsam seyn will; daß er ferner die Bürger vertheidigen, jedermann zu seinem Rechte verhelfen, den Rath nicht anklagen, der Stadt Einwort (d. h. Eigenwort, Selbstverwaltung des Rechts) beschirmen und fördern will. Auch daraus ergibt sich das Eigenthümliche des damaligen Bürgerstandes und seiner Magistrate, sowie dieser Willkür und endlich des Ursprungs des mainzischen Besißes, der nur ein Grafenbesiß ist, also noch lange kein herzoglicher oder landgräflicher, vielweniger ein kaiserlicher oder wirklich landesherrlicher. Die Erzbischöfe von Mainz haben anfangs bloß wie die Grafen z. B. von Schwarzburg, Würtemberg, Baden, wie überhaupt die Rhein- und westphälischen Grafen sich der Oberaufsicht der Herzöge allmählig stillschweigend entzogen, wie sich gar leicht nachweisen läßt.